

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 53.01-100-53.0048/15/3.1

Düsseldorf, den 20.10.2015

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Sinteranlage der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch die Erweiterung der Raumentstaubung um eine zusätzliche Filteranlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 14.10.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sinteranlage am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern: [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Abteilung Umweltschutz
Ehinger Str. 200
47259 Duisburg

Datum: 14. Oktober 2015

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0048/15/3.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage durch die Erweiterung der Raumentstaubung um eine zusätzliche Filteranlage

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.05.2015, zuletzt ergänzt am 10.09.2015

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (14 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0048/15/3.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 06.05.2015, zuletzt ergänzt am 10.09.2015, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage durch die Erweiterung der Raumentstaubung um eine zusätzliche Filteranlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



und der Nr. 3.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Sinteranlage

am Standort

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,
Gemarkung Mündelheim/ Huckingen, Flur 28, Flurstück 35**

erteilt.

Änderungen:

Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Elektro-Filteranlage zur Erfassung der Abluft der Sinterdrehkühler 6 und 7 sowie der Abluft des Plattenbandes in der Betriebseinheit Raumentstaubungsanlage (BE 0490).

Anlagenkapazität:

Die mit Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 28.05.2002 –Az.: 56.8851.3.1/4321- genehmigte Erzeugungsmenge von maximal 6 Mio. Tonnen Sinter je Jahr darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Inbetriebnahme der Ablufferfassung und des Elektrofilters erfolgt ist und der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.5 angezeigt worden ist.

Betriebszeiten:

7 Tage/ Woche, 24 Stunden/ Tag (unverändert)

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** (kursiv dargestellt) sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.4c sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

29.525,-- Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzeichen: 7331200000235359

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg eine Anlage zum Sintern von Erzen. Mit Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 28.05.2002 wurde der Antragstellerin die Erhöhung der Jahreserzeugungsmenge an Sinter von 4,9 Mio. Tonnen auf 6 Mio. Tonnen genehmigt. Die Kapazitätserhöhung wurde im v. g. Genehmigungsbescheid mit den Bedingungen verbunden, dass

- a) die beantragte Mikro-Pulsung am Abgasfilter 1 und an der Raumentstaubung sowie der beantragte Flugstromreaktor zur Abscheidung von PCDD/F in Betrieb genommen worden ist und
- b) die Erweiterung der Erfassung der Sinterkühlerabluft durch Erweiterung der Einhausung betriebsbereit installiert ist.

Die am 27.07.2006 durchgeführte behördliche Abnahmeprüfung der Änderung der Anlage ergab, dass die unter a) aufgeführte Bedingung zum Zeitpunkt der Überprüfung erfüllt war.

Mit dem Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage durch die Erweiterung der Raumentstaubung um eine zusätzliche Filteranlage beabsichtigt die Antragstellerin, die Bedingung b) des Genehmigungsbescheides vom 28.05.2002 zu erfüllen, so dass die Sinteranlage zukünftig mit einer Erzeugungsmenge von maximal 6 Mio. Tonnen Sinter je Jahr betrieben werden darf. Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat für dieses Vorhaben am 06.05.2015, zuletzt ergänzt am 10.09.2015, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage gestellt.



B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

a) Verfahrensart

Die Sinteranlage der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Nr. 3.1. zugeordnet und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Sinteranlage der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz



(MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung der bestehenden genehmigten Sinteranlage, die bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 19.05.2015 i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Der erforderliche AZB ist den Antragsunterlagen beigelegt.

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Stadt Duisburg	Baurecht, Brandschutz, Bauleitplanung, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage wird im Kapitel II. „Materielle Voraussetzungen“ dargestellt.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Sintern von Erzen ist nach Anlage 1, Nr. 3.1, Spalte 1 des Gesetzes über



die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Die bei derzeitiger Betriebsweise, d. h. bei 30-prozentiger Absaugung der Sinterdrehkühler, genehmigte Produktionsleistung der Sinteranlage beträgt maximal 4,9 Mio. Tonnen Sinter je Jahr. Im Jahr 2002 beantragte die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH die Genehmigung zur Steigerung der Produktionsleistung der Sinteranlage auf maximal 6 Mio. Tonnen Sinter je Jahr. Mit Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 28.05.2002 wurde der Antragstellerin die Produktionserhöhung unter der Bedingung genehmigt, dass die Erfassung der Sinterkühlerabluft erweitert wird. Dabei sollte durch eine erweiterte Einhausung der Sinterdrehkühler eine Erfassung der zugeführten Kühlluft zu 90 % erreicht werden. Gleichzeitig sollte der Kühlluftstrom um 200.000 Nm³/h auf insgesamt 1.400.000 Nm³/h erhöht werden. Um das erforderliche Absaugvolumen von 1.260.000 Nm³/h zur Entstaubung der Sinterdrehkühler zu erreichen, war vorgesehen, die Abgaserfassung der Kaltabsiebung durch eine Bedüsungseinrichtung zur Staubminderung zu ersetzen, so dass der Anteil des Absaugvolumens aus der Kaltabsiebung künftig der Erfassung der Kühlluft bzw. der Abluft an den Sinterdrehkühlern zur Verfügung stünde. In der Betriebspraxis erwies sich der Einsatz der Bedüsungseinrichtungen in der Kaltabsiebung jedoch als nicht zielführend, so dass ihr Betrieb eingestellt wurde und die genehmigte Kapazitätserhöhung aufgrund des zu geringen Absaugvolumens an den Sinterdrehkühlern bislang nicht in Anspruch genommen werden durfte.

Mit vorliegendem Antrag beabsichtigt die Antragstellerin die Absaugkapazität der Raumentstaubung durch den Bau eines zweiten Elektrofilters auf insgesamt 1.750.000 Nm³/h zu steigern, so dass für die Ablufferfassung an den Sinterdrehkühlern zukünftig insgesamt 1.260.000 Nm³/h verfügbar sind. Dies entspricht einer Ablufferfassung von 90 % der zu-



geführten Kühlluft. Zusätzlich sollen künftig 40.000 Nm³/h Absaugvolumen der Bandentstaubung zur Entstaubung des Plattenbandes an der Sinteraufgabe zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung des Vorhabens wird die Forderung nach der 90-prozentigen Ablufferfassung an den Sinterdrehkühlern erfüllt, so dass die Sinteranlage künftig mit einer maximalen Produktionsleistung von 6 Mio. Tonnen Sinter je Jahr betrieben werden darf.

Betrachtung Luftreinhaltung:

Im Auftrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH führte der TÜV-Süd im Jahr 2012 Emissionsmessungen oberhalb der nicht gekapselten und nicht abgesaugten Zonen der Sinterdrehkühler durch. Die Messungen ergaben Staubkonzentrationen über den verschiedenen Zonen im Bereich von 120 mg/m³ bis maximal 1.000 mg/m³. Bereits im Genehmigungsverfahren im Jahr 2002 wurde die mittlere Staubkonzentration im Abgas der nicht abgesaugten Bereiche der Sinterdrehkühler mit 500 mg/m³ angenommen. Die aktuellen Messergebnisse bestätigen, dass dieser Emissionsansatz hinreichend konservativ gewählt war. Auch in der folgenden Emissionsbetrachtung wird daher die mittlere Staubkonzentration von 500 mg/m³ zugrunde gelegt.

Durch die Erweiterung der Einhausung und die Steigerung der Absaugleistung an den Sinterdrehkühlern werden künftig zusätzlich 660.000 Nm³/h Kühlluft erfasst und über den neuen Elektrofilter entstaubt. Bei der zugrunde gelegten mittleren Staubkonzentration von 500 mg/m³ im Abgas der Sinterdrehkühler wird zukünftig, d. h. bei der Erhöhung der Produktionsleistung der Sinteranlage, die diffus emittierte Staubfracht um 330 kg/h reduziert. Dies entspricht eine Minderung der jährlichen Staubfracht von 2.800 t.

Mit Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2002 war der Emissionsgrenzwert für staubförmige Stoffe auf 50 mg/m³ bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 1.260.000 Nm³/h für die Quelle Nr. 78 (bestehender Elektrofilter) festgelegt worden. Durch die Umsetzung der Genehmigung nach dem Planungsstand des Jahres 2002 hätte sich ein maximal möglicher Massenstrom an staubförmigen Stoffen von 63 kg/h aus der vorhandenen geführten Abgasquelle der Raumentstaubung ergeben.

Im vorliegenden Verfahren beantragte die Antragstellerin einen Emissionsgrenzwert für staubförmige Stoffe von 30 mg/m³ für den bestehenden Elektrofilter sowie 20 mg/m³ für den neuen Elektrofilter. Daraus



ergibt sich durch den Neubau eines weiteren Elektrofilters ein Gesamt-massenstrom an staubförmigen Stoffen aus den geführten Quellen der Bandentstaubung von 43,5 kg/h. Im Gegensatz zur Genehmigung aus dem Jahr 2002 wird durch das neue Vorhaben der Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen um weitere 19,5 kg/h reduziert.

Für die neu zu errichtende Abgasquelle der Raumentstaubung wurde ein Emissionsgrenzwert für Staub von 20 mg/m³ beantragt und mit Nebenbestimmung Nr. 4.3 im Genehmigungsbescheid festgelegt. Dies entspricht den Anforderungen des Durchführungsbeschluss der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Eisen- und Stahlerzeugung zugrunde, der am 08.03.2012 veröffentlicht worden ist. Daraus ergeben sich neue einzuhaltende Emissionsgrenzwerte und Umsetzungsfristen zur Einhaltung der neuen Grenzwerte.

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat mit Umlaufbeschluss Nr. 28 / 2013 den Vollzugsempfehlungen zugestimmt. Die Vollzugsempfehlungen sind vom LAI mit Stand vom 12.11.2013 veröffentlicht worden und mit dem Erlass des Umweltministeriums NRW vom 25.03.2014 für verbindlich erklärt worden.

Für die bestehende Abgasquelle der Raumentstaubung beantragt die Antragstellerin spätestens zur Inbetriebnahme des neuen Elektrofilters einen Emissionsgrenzwert für Staub von 30 mg/m³ anstatt der zurzeit festgelegten 50 mg/m³ einzuhalten. Die Festlegung des Emissionsgrenzwertes für Staub von 30 mg/m³ für die bereits bestehende Quelle der Raumentstaubung ist auch Gegenstand einer Ordnungsverfügung zur Anpassung der Sinteranlage an den Stand der Technik, so wie er durch die o. g. Vollzugsempfehlung und den Erlass konkretisiert wird. Hierzu wurde die Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 10.02.2015 angehört. Der neue Emissionsgrenzwert für Staub ist ab dem 08.03.2016 verbindlich einzuhalten und wird nach derzeitigem Planungsstand noch vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlagen realisiert werden. Für den Fall, dass die Inbetriebnahme vor dem 08.03.2016 erfolgt, wird mit der Nebenbestimmung Nr. 4.2 sichergestellt, dass die Emissionsbegrenzung von 30 mg/m³ entsprechend früher einzuhalten ist.



Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung wird im vorliegenden Verfahren auf eine rechnerische Prognose der immissionsseitigen Auswirkungen des Änderungsvorhabens verzichtet. Eine umfangreiche Betrachtung erfolgte bereits im Genehmigungsverfahren zur Erhöhung der Anlagenkapazität im Jahr 2002. Zudem wird sich die erhebliche Minderung diffuser Emissionen nach den hier vorliegenden Erkenntnissen eindeutig immissionsmindernd auswirken.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Erweiterung der Sinteranlage um einen zweiten Elektrofilter die Anforderung zur weitergehenden Emissionsminderung, so wie sich aus dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2002 ergibt, mit Sicherheit erreicht wird.

Betrachtung und Bewertung der Lärmimmissionen:

Gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant anzusehen, wenn die von der zu beurteilende Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Die Bestimmung der Vorbelastung kann unter der v. g. Voraussetzung entfallen.

Die im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 29.04.2015 prognostizierten Beurteilungspegel zeigen, dass die durch den Betrieb des Elektrofilters einschließlich der Nebenaggregate verursachten Geräusche die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Eine relevante Zusatzbelastung durch den Betrieb der von diesem Änderungsbescheid erfassten Anlagenteile kann daher ausgeschlossen werden. Mit Nebenbestimmung Nr. 4.30 wird sichergestellt, dass die im Genehmigungsbescheid vom 28.05.2002 in Form des Widerspruchsbescheids vom 06.08.2009 festgelegten anlagenbezogenen Immissionsbeiträge für die gesamte Sinteranlage auch durch den Betrieb der geänderten Anlage nicht überschritten werden.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Sinteranlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden



können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.05.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage durch die Erweiterung der Raumentstaubung um eine zusätzliche Filteranlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **29.525,- Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.1 genannten genehmigungsbedürftigen Sinteranlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 29.525,- Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 13.500.000,- Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 41.750,- Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das



Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg 8.450,-- Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 41.750,-- Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 29.255,-- Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Sinteranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **29.225,-- Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Sinteranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin



erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300.-- Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Brandt)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.01-100-53.0048/15/3.1

Anlage 1
 Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

1. Inhaltsverzeichnis..... 2 Blatt

Fach 1: Antrag

2. Antragsschreiben vom 06.05.2015..... 5 Blatt

Fach 2: Antragsformulare

3. Antragsformular 1..... 2 Blatt

4. Genehmigungsverzeichnis Sinteranlage..... 2 Blatt

Fach 3: Einbindungserklärungen

5. Einbindungserklärung Immissionsschutzbeauftragter..... 1 Blatt

6. Einbindungserklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit..... 1 Blatt

7. Einbindungserklärung Störfallbeauftragter..... 1 Blatt

8. Einbindungserklärung Betriebsrat..... 1 Blatt

9. Einbindungserklärung Werkschutz..... 1 Blatt

Fach 4: Formulare

10. Erklärung zu den Formularen..... 1 Blatt

11. Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten-.... 1 Blatt

12. Formular 3 –Technische Daten-..... 2 Blatt

13. Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen-..... 3 Blatt

14. Formular 5 –Quellenverzeichnis-..... 1 Blatt

15. Formular 6 –Abgasreinigung-..... 2 Blatt

**Fach 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung**

16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Sinteranlage..... 8 Blatt

Fach 6: Bauantrag

17. Verweis auf Ordner 2..... 1 Blatt

Fach 7: Arbeitsschutz

18. Beschreibung der Arbeitsschutzmaßnahmen..... 3 Blatt

19. Formular Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen..... 2 Blatt

Fach 8: Emissionen/ Immissionen

20. Angaben zu den Emissionen, Immissionen
und zu den Messgeräten..... 8 Blatt

Fach 9: Schalltechnisches Gutachten

21. Schallimmissionsprognose Nr. M114669/01 der
Müller-BBM GmbH vom 29.04.2015..... 16 Blatt

Fach 10: Bodenuntersuchungen

22. Gutachten zur Baugrunderkundung- und Beurteilung
der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.10.2012... 19 Blatt

23. Historische Recherche Baugrund..... 5 Blatt

Fach 11: UVPG-Vorprüfung

24. Kriterien zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gem. UVPG..... 5 Blatt

Fach 12 : Karten

25. Topographische Karte..... 1 Blatt

Fach 13: Pläne

26. Aufstellungsplan Draufsicht..... 1 Blatt

27. Aufstellungsplan Ansichten..... 1 Blatt

28. Aufstellungsplan Grundrisse..... 1 Blatt

29. Verfahrensfleißbild Entstaubung..... 1 Blatt

**Fach 14: Stoffflussschemata**

30. Schema AB 0004: Sinteranlage	2 Blatt
31. Schema Gliederung der Werksbereiche	1 Blatt
32. Schema WB 00: Möllervorbereitung	1 Blatt
33. Schema AB 0003: Mischanlagen Sintereinsatzstoffe	1 Blatt
34. Schema AB 0004: Sinteranlage	1 Blatt

Fach 15: Artenschutz

35. Artenschutzrechtliches Gutachten Hamann & Schulte vom 15.12.2011	28 Blatt
---	----------

Fach 16: Zertifikate / AZB

36. Zertifikat ISO 14001	1 Blatt
37. Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vom 01.09.2015	25 Blatt

Ordner 2 von 2**Bauantragsunterlagen**

38. Bauantrag incl. Brandschutzkonzept	79 Blatt
39. Unterlagen zur Kampfmitteluntersuchung des Baugrundes	13 Blatt
40. Gutachten zur umwelttechnischen Untersuchung des Baugrundes der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.10.2012	19 Blatt
41. Gutachten zur Baugrunderkundung der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 19.10.2012	19 Blatt
42. Aufstellungsplan Ansichten	1 Blatt
43. Aufstellungsplan Draufsicht	1 Blatt
44. Aufstellungsplan Grundrisse	1 Blatt
45. Masterplan Entstaubung Drehkühler	1 Blatt



46. Aufstellungsplan Sinterkühlerentstaubung, Draufsicht	1 Blatt
47. Aufstellungsplan Sinterkühlerentstaubung, Schnitte	1 Blatt
48. Leitplan Plattenbandhaube	1 Blatt
49. Plan Entstaubung Sinterkühler Hauptsammelleitung Blatt 1 von 7	1 Blatt
50. Plan Entstaubung Sinterkühler Hauptsammelleitung Blatt 2 von 7	1 Blatt
51. Plan Entstaubung Sinterkühler Hauptsammelleitung Blatt 3 von 7	1 Blatt
52. Plan Entstaubung Sinterkühler Hauptsammelleitung Blatt 4 von 7	1 Blatt
53. Plan Entstaubung Sinterkühler Hauptsammelleitung Blatt 5 von 7	1 Blatt
54. Plan Entstaubung Sinterkühler Hauptsammelleitung Blatt 6 von 7	1 Blatt
55. Plan Entstaubung Sinterkühler Hauptsammelleitung Blatt 7 von 7	1 Blatt
56. Plan Sammelkanal Übersicht	1 Blatt
57. Plan Kanal zum Saugpunkt 7.2 Übersicht	1 Blatt
58. Plan Unterstützungsstahlbau Rohgaskanäle, Stütze 8	1 Blatt
59. Übersichtsplan alte und neue Fundamente	1 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.01-100-53.0048/15/3.1

Anlage 2
Seite 1 von 14

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt des Baubeginns der Anlage unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

2. Bauordnungsrecht (Nebenbestimmungen Stadt Duisburg)

- 2.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung



des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 2 von 14

- 2.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

3. Bodenschutz/ Gesundheitsschutz (Nebenbestimmungen Stadt Duisburg)

- 3.1 Im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist grundsätzlich vorhandenes Auffüllungsmaterial vom gewachsenen Boden zu trennen.

Das nachweislich belastete Auffüllungsmaterial im Bereich des neuen Elektrofilters ist zusätzlich gesondert aufzunehmen, zu separieren und ordnungsgemäß zu verwerten/ entsorgen.

Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Ausfertigung der Dokumentation der gutachterlichen Begleitung zzgl. der veranlassten Analysen unaufgefordert der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

- 3.2 Bei Aushubarbeiten sind Staubemissionen durch technische oder organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.
- 3.3 Bei der Zwischenlagerung von nachweislich belastetem Auffüllungsmaterial sind Vorkehrungen zu treffen, dass Staubemissionen z. B. durch Abdeckung minimiert werden. Der Abtransport hat abgeplant zu erfolgen.



4. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 3 von 14

- 4.1 Der Abgaskamin der Emissionsquelle **Nr. 81 (Kamin Raumentstaubung neu)** muss eine Höhe von mind. 46 m über dem Grund und eine Austrittsfläche von mind. 28,2 m² aufweisen.

Emissionsbegrenzungen

- 4.2 Im Abgas der Emissionsquelle **Nr. 78 (Kamin Raumentstaubung alt)** darf ab der Meldung der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (siehe NB Nr. 1.5) folgende Massenkonzentration, bezogen auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub **30 mg/m³**

- 4.3 Im Abgas der Emissionsquelle **Nr. 81 (Kamin Raumentstaubung neu)** darf ab der Meldung der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (siehe NB Nr. 1.5) insgesamt folgende Massenkonzentration, bezogen auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub **20 mg/m³**

- 4.4 Im Abgas der Emissionsquelle **Nr. 81 (Kamin Raumentstaubung neu)** dürfen ab der Meldung der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (siehe NB Nr. 1.5), auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen an Staubinhaltsstoffen, bezogen auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden; davon abweichend gelten für Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse I TA Luft die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

- a) Staubbörmige anorganische Stoffe gem. Nr. 5.2.2 Klasse I TA Luft:

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg



- Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl **jeweils 0,05 mg/m³**
- b) Staubförmige anorganische Stoffe gem. Nr. 5.2.2 Klasse II TA Luft:
- Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb
 - Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
 - Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni
 - Selen und seine Verbindungen,
angegeben als Se
 - Tellur und seine Verbindungen,
angegeben als Te **0,5 mg/m³**
- c) Staubförmige anorganische Stoffe gem. Nr. 5.2.2 Klasse III TA Luft:
- Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr
 - Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu
 - Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn
 - Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V **1 mg/m³**
- d) Krebserzeugende Stoffe gem. Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft
- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As
 - Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd **0,05 mg/m³**

Für die Buchstaben a) bis c) gilt:

Beim Vorhandensein von Staubinhaltsstoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der v. g. Regelung beim Zusammentreffen



von Stoffen der Klassen I und II in Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Emissionsüberwachung – Einzelmessungen

- 4.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Änderung der Anlage ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in **Nebenbestimmung Nr. 4.4** festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Quelle **Nr. 81 (Kamin Raumentstaubung neu)** eingehalten werden.

Die Emissionsbegrenzungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

Die Messung ist wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Messung durchführen zu lassen.

Messplanung, Auswahl der Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 4.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts der Bezirksregierung Düsseldorf –Dezernat 53- innerhalb von acht Wochen nach Messung zuzusenden.

Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen

- 4.7 Im gereinigten Abgas an der Emissionsquelle **Nr. 81 (Kamin Raumentstaubung neu)** müssen die Emissionen an

Gesamtstaub

kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden.

Die zur Beurteilung und Auswertung erforderlichen Parameter Abgasvolumenstrom und Abgastemperatur sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.



Die Parameter Abgasdruck und Abgasfeuchte sind erstmalig durch eine Messung zu bestimmen. Das Ergebnis ist als Faktor in der elektronischen Auswerteinrichtung (Messwertrechner) einzutragen und bei der Beurteilung und Auswertung der kontinuierlich ermittelten Emissionswerte zu berücksichtigen.

- 4.8 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Raumentstaubung anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen.

Die Registrierung und Auswertung soll nach dem Rundschreiben vom 13.06.2005 (Az.: IG12-45053/5, geändert am 04.10.2010; Az.: IG12-51134/0) „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“, nachfolgend BEP genannt, erfolgen.

- 4.9 Für die Messungen der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen.

- 4.10 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen sind als geeignet anerkannte elektronische Auswerteinrichtungen (Messwertrechner) zu nutzen und zu betreiben. Die Verfügbarkeit der Auswerteinrichtungen muss mindestens 99 % erreichen.

- 4.11 Beim Einbau und Betrieb der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

a) Der Einbau der Mess- und Auswerteinrichtungen ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN EN 15259 (Messstrecke, Messebene, Probenahmepunkt) und unter Beachtung der Richtlinie VDI 3950 durchzuführen. Hierüber ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Bescheinigung von einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) vorzulegen. Der Einbauort der Mess- und Auswerteinrichtungen sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen.

b) Die Mess- und Auswerteinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.



- c) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- d) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit Abschnitt 7 der EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren. Das Wartungsintervall der Messeinrichtungen ist im jeweiligen Eignungsprüfbericht des Messgerätes dokumentiert.
- e) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Das Kontrollbuch kann auch in Form einer elektronischen Datei geführt werden, wobei aber der jederzeitige Zugriff sichergestellt sein muss. Weiter hat die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit Abschnitt 7 der EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt zu erfolgen.

Kalibrierung, Funktionsprüfung und Parametrierkonzept

- 4.12 Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inbetriebnahme des Elektrofilters sind die Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen zur Erfüllung der **Nebenbestimmungen Nr. 4.2 und 4.3** durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierungen sind ab dem Zeitpunkt der ersten Kalibrierung in Abständen von jeweils drei Jahren zu wiederholen.
- 4.13 Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen gemäß **Nebenbestimmungen Nr. 4.12** sind gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 durchzuführen. Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 zu erstellen. Diese Berichte sind der Bezirksregierung



Düsseldorf jeweils spätestens zwölf Wochen nach den Kalibrierungen bzw. Funktionsprüfungen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 8 von 14

- 4.14 Die Termine für die Durchführung der erstmaligen Kalibrierungsmessungen sowie alle weiteren Kalibrierungsmessungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 4.15 Die Messwertrechner sind im Rahmen der Erstkalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich im Rahmen der Funktionsprüfungen durch die Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteeanzeigen mit den Anzeigen im Messwertrechner zu überprüfen. Änderungen des Auswertekonzeptes insbesondere bzgl. Statussignalen für die verschiedenen Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen in den Berichten dokumentiert werden.

Berichterstattung

- 4.16 Zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres sind Jahresberichte zu erstellen, die neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit noch folgende Angaben enthalten müssen:
- a) Alle Überschreitungen der Tagesmittelwerte, die größer sind als der Grenzwert,
 - b) die Halbstundenmittelwerte, die größer sind als 2 x Grenzwert,
- Die zu den vorgenannten Punkten a) und b) geforderten Angaben sind im Jahresbericht unter Nennung von Ursache und Zeitpunkt darzustellen.
- 4.17 Der Jahresbericht muss Angaben über die Merkmale der Kalibrierung und die Belegung der Klassen enthalten. Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 4.18 Bei Anschluss an das EFÜ-System und Einbeziehung des EFÜ-Systems in die jährliche Funktionsprüfung können sich die Jahresberichte um die Daten verringern, die der Bezirksregierung Düsseldorf bereits schriftlich oder über EFÜ vorliegen.



Aufzeichnung und EFÜ

Anlage 2

Seite 9 von 14

- 4.19 Der Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen (Registrierung, Klassierung, Datenausgabe) haben gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 (IG I2-45053/5, geändert am 04.10.2010; Az.: IG12-51134/0) „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ zu erfolgen.
- 4.20 Die Lage des Nullpunktes der Geräteanzeige soll bei 10 % oder 20 %, die Lage des Referenzpunktes bei etwa 70 % des Vollausschlages liegen.
- 4.21 Die Messeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass der Anzeigebereich das 2,5 bis 3-fache des geltenden Emissionsgrenzwertes beträgt.
- 4.22 Die Messergebnisse der durch kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen sind durch Anschluss an ein eignungsgeprüftes und bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungs-(EFÜ)-System des Landes NRW an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.
- Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen. Das EFÜ-System ist gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 – IG I2-45053/5 (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“) zu installieren und zu betreiben.
- 4.23 Der EFÜ-Rechner ist einer jährlichen Funktionsprüfungen durch die nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu unterziehen. Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist der Bezirksregierung spätestens zwölf Wochen nach Durchführung schriftlich vorzulegen.
- 4.24 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den bei der Betreiberin installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.



4.25 Die Prüfung des EFÜ-Systems ist spätestens drei Monate nach der ersten Kalibrierung gemäß der **Nebenbestimmung Nr. 4.12** durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Die ordnungsgemäße Installation ist von der vorgenannten Messstelle in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von zwölf Wochen nach Prüfung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 10 von 14

Die Prüfung hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Die Parametrierung der Auswerte- und der EFÜ-Einheit ist unter Zugrundelegung der Daten aus der Kalibrierung und der Betriebsstatussignale mit Bildungs- und Rücksetzkriterien zu überprüfen.
 - b) Die fehlerfreie Übertragung zwischen B- und G-System ist unter betriebsüblichen Bedingungen zu prüfen.
 - c) Die Übereinstimmung der Parametrierung des EFÜ-Systems ist mit den Anforderungen der entsprechenden Nebenbestimmung abzugleichen.
 - d) Grenzwertverletzungen sind durch spontane Meldungen vom B-System an das G-System zu übermitteln.
- 4.26 Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messergebnisse an die Bezirksregierung Düsseldorf ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach jeweils erfolgtem Abschluss der Prüfung des EFÜ-Systems zu beginnen.
- 4.27 In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von drei Werktagen eine Meldung und Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:
- a) Jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
 - b) die Feststellung der Nichteinhaltung des gültigen Kalibrierbereiches gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit den Kriterien der Ziffer 6.5 der DIN EN 14181,
 - c) der Ausfall eines der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.



Die oben genannte 3-Tage-Melderegelung betrifft nicht Emissionsüberschreitungen, die zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen können und unmittelbar gemeldet werden müssen.

Anlage 2

Seite 11 von 14

Messplätze

- 4.28 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.
- 4.29 Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.

Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z. B. Hebezeuge oder Aufzüge). Sie sind mit einem Wetterschutz, Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss sowie einer Nachrichtenverbindung mit dem Leitstand der Anlage auszustatten.

Lärmschutz

- 4.30 Die Errichtung und der Betrieb des Elektrofilters sowie der dazugehörigen Aggregate und Leitungen hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Änderung der Sinteranlage ist schalltechnisch so umzusetzen, dass die im Genehmigungsbescheid vom 28.05.2002 in Form des Widerspruchsbescheids vom 06.08.2009 festgelegten anlagenbezogenen Immissionsbeiträge (siehe nachfolgende Tabelle) – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – für die gesamte Sinteranlage auch durch den Betrieb der geänderten Anlage bei allen Betriebszuständen nicht überschritten werden.



Immissionsaufpunkt	Immissionsbeitrag der Sinteranlage	Spitzenbegrenzung zur Nachtzeit
Friemersheim, Am Damm / Ecke Augustastr.	Nachts: 38 dB(A) Tags: 45 dB(A)	60 dB(A)
Ehingen, Uerdinger Str. 12	Nachts: 43 dB(A) Tags: 50 dB(A)	65 dB(A)
Hüttenheim, Ungelsheimer Str. / Ecke Im Höschegrund	Nachts: 42 dB(A) Tags: 50 dB(A)	65 dB(A)

- 4.31 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die Anforderungen aus **Nebenbestimmung Nr. 4.30** eingehalten werden. Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der **Nebenbestimmung Nr. 4.30** kann unter Berücksichtigung des Anhanges A.3.4.4 TA Lärm durch Schalleistungsmessungen aller relevanten Quellen und der Berechnung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgen.

5. Immissionsschutz während der Bauphase

- 5.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 5.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik zur Begrenzung von Emissionen entsprechen.



- 5.3 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Bauarbeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

Anlage 2

Seite 13 von 14

6. Ausgangszustandsbericht

Regelüberwachung

- 6.1 Auf die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers wird von Seiten der BZR Düsseldorf verzichtet, da der Betreiber den Stoffeintrag systematisch ausschließt. Stattdessen wird jährlich eine Auswertung des Betriebstagebuches und des täglichen Kontrollganges der Anlagenteile auf denen mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird durch eine sachkundige Person durchgeführt. Der Bericht dieser Begehung, sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen/Störungen, werden der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 52 jährlich zugesendet.
- 6.2 Alle 5 Jahre wird der Bezirksregierung eine systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durch einen Gutachter mit einer Zulassung gemäß § 18 BBodSchG zugesendet.

Rückführungspflicht

- 6.3 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Eine Ergebnisdarstellung und eine Einstufung ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Sollten im Rahmen des AZBs keine Boden und Grundwasseruntersuchungen erfolgt sein, wird von einer Nullkonzentration der rgS ausgegangen (für die Ausgangsgehalte der rgS ist also die Bestimmungsgrenze anzunehmen).



Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 14 von 14

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.